

Bunte Praxis statt grauer Theorie. Die Anwaltsstage bei Köhler Rechtsanwälte in Köln.

§ 59 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bestimmt die „Ausbildung von Referendaren“ beim Rechtsanwalt. Dort normiert der Gesetzgeber folgende Zielvorstellungen:

„Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Gegenstand der Ausbildung soll insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei.“

Einer der wichtigsten Kommentare¹ äußert sich *vielsagend nichtssagend* zu dieser Bestimmung:

„Die Bestimmung hat keine praktische Bedeutung.“

Da ca. 80% der Absolventen als „Volljuristen“ in den Anwaltsberuf streben, sollte diese Bestimmung enorme praktische Bedeutung haben. Heute stehen 20.000 Richtern fast 160.000 Rechtsanwälte gegenüber, so dass sich die Relation in den letzten 40 Jahren von einem Richter auf zwei Rechtsanwälte zu einem Verhältnis von 1:8 verschoben hat.²

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 sollte die Juristenausbildung aus dem 19. Jahrhundert in die Gegenwart katapultieren, denn das Ausbildungsleitbild der „Befähigung zum Richteramt“ entspricht nicht mehr der Arbeitsrealität des 21. Jahrhunderts. Die Anwaltsstage mit einer Dauer von 9 Monaten und einer möglichen Verlängerung durch die Wahlstation auf insgesamt 12 Monate sowie Klausuren aus anwaltlicher Sicht sollen diesen Paradigmenwechsel bewirken.

Leider sind aber gerade kleinere deutsche Anwaltskanzleien mehrheitlich nicht in der Referendarausbildung aktiv. Es sind die größeren Kanzleien (ab 10 Anwälten), die durchschnittlich 3 Referendare pro Jahr in die Praxis einweisen, und es sind eher die Spezialisten denn die Generalisten, die junge Juristen die Möglichkeit der Absolvierung der

1 Michael Kleine-Cosack, § 59, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung. Kommentar, München 2009.

2 Matthias Kilian, Stärkung der Anwaltsstation – nur in der Theorie oder auch in der Praxis?, in: AnwBl 04/2013, S. 258-259.

Anwaltsstage geben.³ Aber gerade in den kleineren Kanzleien gehört das zum täglichen Geschäft, was regelmäßig im Examen abgefragt wird.

Deshalb las sich das Referendarsprogramm der Spezialkanzlei *Köhler Rechtsanwälte* erfrischend anders. Hier gehe es um eine praxisnahe und deshalb intensive Ausbildung. Mittendrin statt nur dabei. Von Beginn werde der Referendar in die täglichen Abläufe einer Anwaltskanzlei eingebunden. Sofortige Teilnahme an den Mandantengesprächen und Übertragung von Rechtsfällen zur eigenständigen Bearbeitung gehöre ebenso zum Pensum wie Vorbereitung und Konzeption von Schriftsätzen, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen sowie schließlich Wahrnehmung von Gerichtsterminen.

Dieses Programm war nicht nur graue Theorie oder bunte Werbeaussage, sondern bildete die Blaupause für meine spannende und sehr lehrreiche Anwaltsstage vom 1. September 2013 bis zum 28. Februar 2014 bei der Kanzlei *Köhler Rechtsanwälte* in Köln.

Die modern eingerichtete Kanzlei befindet sich im ADAC-Haus (Ecke Luxemburger und Paul-Schallück-Straße) und damit direkt neben dem Kölner Gerichtszentrum. Seit 1986 führt Herr Rechtsanwalt Wilfried J. Köhler die Kanzlei, die in der Spezialisierung auf ausgesuchte Fachgebiete (Wohnungseigentumsrecht, Wohn- und Gewerberaummietrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht sowie Presse-, Verlags- und Urheberrecht) ihre Stärke in der Durchsetzung der Mandanteninteressen entfaltet. Herr Köhler ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie für Arbeitsrecht. Neben seiner erfolgreichen praktischen Tätigkeit gibt Herr Köhler nun schon in dritter Auflage das Anwaltshandbuch Wohnungseigentumsrecht heraus und hat selbst u. a. die Kapitel über „Mandatsübernahme in Wohnungseigentumssachen“, „Wirtschaftsplan“, „Rechnungslegung“ oder „Entlastung des Verwalters“ verfasst.⁴

Zu den weiteren 16 Autoren, alles namhafte Praktiker aus dem Gebiet des WEG-Rechts, gehört auch seine Sozietätspartnerin Frau Rechtsanwältin Daniela Scheuer, die seit 2006 in der Kanzlei tätig und ebenfalls Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentum ist. Schließlich verstärkt seit Ende 2013 Herr Rechtsanwalt Dr. Marc Wrede die Berufsträger bei *Köhler Rechtsanwälte*. Insgesamt besteht das Team von *Köhler Rechtsanwälte* aus 9 Teamplayern, die mich sofort und sehr herzlich integriert haben.

Herr Köhler ist des Weiteren Schiedsrichter des „Deutschen Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentum“. Frau Scheuer gehört der Tarifkommission des nordrhein-westfälischen

³ Matthias Kilian, Welche deutschen Anwaltskanzleien bilden Rechtsreferendare aus?, in: AnwBl. 05/2013, S. 336-337.

⁴ Wilfried J. Köhler (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht, Köln ³2013.

Zeitschriftenverlegerverbandes VZVNRW an, die für den Verband die Tarifverträge mit der Gewerkschaft aushandelt. Sie ist außerdem Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss und im Rechtsausschuss des Bundesverbandes der Deutschen Zeitschriftenverleger VDZ. Aufgrund dieser Verbandstätigkeit bekam ich auch die Möglichkeit neben den Schwerpunkten Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht ebenfalls Mandate aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts kennenzulernen.

Zunächst wurde ich in die standesrechtlichen und prozessualen Voraussetzungen der Rechtsanwaltschaft eingeführt und erhielt einen umfassenden Einblick in die Organisation und den Betrieb der Kanzlei. Dazu gehörten immer wieder kostenrechtliche Fragestellungen. Das Buch „RVG für Anfänger“⁵ wurde deshalb mein ständiger Begleiter, denn die Kostenberechnung im Insolvenzverfahren oder in der Zwangsvollstreckung lassen sich mit einem beiläufigen Blick ins Gesetz nicht direkt erfassen.

Die sehr detaillierten Einführung und die Möglichkeiten an einer Vielzahl von Mandantengesprächen teilzunehmen sollte sich dann für mich schon in der mündlichen Prüfung auszahlen, denn viele Prüfungsgespräche im zweiten Examen beginnen mit der Grundkonstellation, dass der Mandant in die Kanzlei des Rechtsanwalts kommt und um Rat fragt. Wer hier neben dem Anbieten eines Kaffees, der Anlegung eines Mandantenblattes und der Ausstellung einer Vollmacht auch mit dem Problem des Parteiverrats nach § 356 StGB oder dem Problem der exakten juristischen Konstruktion der gegnerischen Partei, um den richtigen Klagegegner identifizieren zu können, aufwarten kann, streicht im Prüfungsgespräch einige Punkte mehr ein.⁶

Die Chance an vielen Mandantengesprächen und Besprechungen mit anderen Rechtsanwälten teilzunehmen, war eine wichtige und prägende Erfahrung. Dem Mandanten die Gelegenheit zu geben, sein Anliegen zunächst ausgiebig zu schildern sowie die subtile Gesprächsführung durch zielführende Fragen, das „Beheimaten“ des Mandanten bei gleichzeitigem Herauspräpieren des rechtlichen Kerns des Falles sind Kunstfertigkeiten des erfahrenden Anwalts, die ich hier mir anschauen bzw. besser „ablauschen“ konnte.

Ebenso wichtig war die Gelegenheit an mehreren Gerichtsverhandlungen teilnehmen zu können, um die Techniken der Argumentation und des Plädierens kennenzulernen, um dann

5 Horst-Reiner Enders, RVG für Anfänger, München ¹⁶2014.

6 Vgl. beispielsweise aus der Ausbildungsliteratur für diese beliebte Eingangsfrage: Torsten Kaiser/Johannes Horst/Thomas Horst, Prüfungswissen Jura für die mündliche Prüfung, München 2014, S. 13 f.

alsbald selbst in Untervollmacht das erste Mal vor Gericht die Interessen der Mandantschaft zu vertreten.

Kautelarpraxis, Vertragsprüfung und rechtsgestaltende Techniken gehören natürlich zum Einmaleins der rechtsanwaltlichen Praxis und begegneten mir auf Schritt und Tritt. Außerdem sind diese Techniken unmittelbar examensrelevant. Seit Januar 2014 stellen noch mehr Bundesländer (NRW, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein) die Kautelarklausur im schriftlichen Examen. In NRW werden laut Landesjustizprüfungsamt neben dem Erstellen eines Forderungsschreibens, der Geltendmachung eines Gestaltungsrechts sowie dem Entwurf eines außergerichtlichen Einigungsvorschlages auch die Konzeption von Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen Prüfungsaufgabe sein. Die Durchmusterung von Mietverträgen und Gemeinschaftsordnungen waren ebenso „Stoff“ meiner Ausbildung wie das Entwerfen von einzelnen Klauseln und Vertragsteilen, das Formulieren eines Insolvenzantrages oder eines Mandantenschreibens.

Schließlich hatte ich die Möglichkeit, jeden Tag vor allen Rechtsanwälten einen Aktenvortrag von der Seite des Landesjustizprüfungsamtes NRW halten zu können. Eine Übung, deren Wert für meinen Erfolg im mündlichen Teil des zweiten juristischen Staatsexamens nicht überschätzt werden kann. Es macht natürlich einen großen Unterschied, ob man in der eigenen Privat-AG einen Vortrag hält oder sich dem strengen Urteil erfahrender Praktiker stellen muss oder besser darf!

Mein halbes Jahr bei *Köhler Rechtsanwälte* war Praxis ohne Schock und Ausbildung mit Examensrelevanz. Eine sehr lehrreiche Umsetzung des § 59 BRAO und deshalb uneingeschränkt zu empfehlen.